

DIS - Datenbank - Details

OLG Karlsruhe

03.07.06

9 Sch 01/06

Rechtskräftig

Stichworte/

Key Words:

Schiedsspruch: - Berichtigung, Ergänzung, Auslegung

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch;

- Anerkennung; - Vollstreckbarerklärung; - Präklusion, sonstige; - ICC

Aufhebungs-/Versagungsgründe: - ordre public; - ordre public international;

- rechtliches Gehör, Behinderung in den Angriffs-/Verteidigungsmitteln;

- materiell-rechtliche Einwände gegen Vollstreckung, Aufrechnung

Provisions:

§ 1059 Abs. 3 Satz 3 ZPO, § 1061 ZPO

Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ, Art. V Abs. 2 lit. a UNÜ

Art. 176 Abs. 1 Schweizer IPRG, Art. 191 Abs. 1 Schweizer IPRG

Leitsätze/

Ruling: Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Leitsatz der Redaktion:

Das Versäumnis, einen ausländischen Schiedsspruch vor den Gerichten des Erlassstaates anzufechten, führt zur Präklusion der diesbezüglichen Argumente auch im inländischen Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Summary:

Higher Regional Court (OLG) Karlsruhe, Decision of 3 July 2006 - 9 Sch 01/06

Declaration of enforceability of a foreign arbitral award

R u l i n g:

The failure of a party to avail itself of possible challenges against an arbitral award in the country in which the award was rendered, will result in that party being precluded from raising such challenges in proceedings to obtain a declaration of enforceability of the said award.

F a c t s:

In an arbitral award rendered in Switzerland under the ICC Arbitration Rules, the defendant was ordered to pay to the plaintiff the amount of 2,614,860.00 EUR. The defendant had sought

correction of the award on the basis that the arbitral tribunal had forgotten to make the order for payment contingent on simultaneous fulfilment of counterclaims by the plaintiff ("Verurteilung Zug-um-Zug"). The arbitral tribunal had rejected the request for correction of the award. The plaintiff requested a declaration of enforceability of the award. It argued that the defendant was precluded from raising objections to the declaration of enforcement since it had failed to file a motion to set aside the award in Switzerland, furthermore, that the defendant had not filed a specific request to make the order for payment contingent on simultaneous performance by the plaintiff. The defendant contended that it was not precluded from raising grounds to refuse the declaration of enforceability, since these grounds arose out of a violation of the German *ordre public*. It also raised set-off with a claim for violation of confidentiality obligations by the plaintiff and requested the court to correct or complement the operative part of the award to cover obvious gaps. Finally, the defendant alleged that its right to due process had been violated by the arbitral tribunal, which without taking note of them, had sealed substantive arguments of the defendant and had failed to hear witnesses proffered by the defendant.

G r o u n d s:

The Higher Regional Court declared the award enforceable.

It held that the defendant was precluded from raising grounds to refuse the recognition of a foreign award because it had failed to challenge the award in its country of origin (Switzerland) in time. Under the German arbitration law in force until 31 Dec. 1997, it was established case law that grounds to refuse the recognition of foreign arbitral award could only be raised in proceedings to declare enforceable the award if an admissible action to set aside the award on those grounds was not time-barred in the country in which the award was rendered. Though there is some controversy about whether this case law still applied under the German arbitration law in force since 1 Jan. 1998, because Art. V New York Convention (NYC) does not contain a provision to this effect, the Higher Regional Court was satisfied that the NYC did not prevent German courts from applying a restrictive approach to grounds for refusing recognition of foreign arbitral awards. In respect of German arbitral awards, the current German arbitration law explicitly provides for a preclusion of grounds to refuse a declaration of enforceability once a motion to set aside an award is time-barred (Sec. 1059 sub. 3 sentence 3 Code of Civil Procedure - ZPO). Foreign preclusion rules should therefore also be taken into consideration to uphold the legal regime established by the award.

In the present case, the applicable Swiss law provides that a motion to set aside the arbitral award could be filed within 30 days of it being issued (Art. 176 sub. 1, 190 sub. 1c Swiss PIL). The grounds for setting aside cover, i.a. failure of the arbitral tribunal to decide on a petition of one of the parties - and thus the issue raised by the defendant that the arbitral tribunal had failed to decide on its (tacit) motion to make payment contingent on simultaneous performance by the plaintiff - and failure of the arbitral tribunal to take into consideration substantive arguments and means of defence of the defendant.

The court ruled furthermore that it could not correct or complement the award. The defendant was not only precluded with such a motion, the court was furthermore prevented from making such a correction or amendment (to which it might have been entitled under very particular and limited circumstances) in the face of the explicit decision of the arbitral tribunal to refuse such an amendment.

Finally the court held that the defendant could not claim set-off, since the claims underlying the

set-off were also subject to the arbitration agreement and could thus not be submitted for decision to the state courts.

Fundstelle/

Bibl. source: SchiedsVZ 2006, 281 (Heft 5), m. Anm. Gruber, SchiedsVZ 2006, 283ff

Siehe auch/

Compare: OLG Karlsruhe, 9 Sch 02/05, Beschl. v. 7.3.06

Volltext/

Full-text:

B E S C H L U S S:

1. Der am 05.09.2005 in Genf von den Schiedsrichtern K, P und R erlassene Schiedsspruch der ICC, Paris, wird mit folgendem deutschen Wortlaut für vollstreckbar erklärt:

Die Schuldnerin hat an die Gläubigerin 2.614.860,- EUR zuzüglich einfacher jährlicher Zinsen vom 01.05.2004 bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu zahlen, wobei der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt.

2. Die Schuldnerin trägt die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

3. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird auf 2.614.860,- EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Gläubigerin begehrt die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches der Internationalen Handelskammer in Paris vom 05.09.2005, der die Schuldnerin zur Zahlung von 2.614.860,- EUR nebst Zinsen verurteilt.

Die Rechtsvorgängerin der Gläubigerin erstritt den Schiedsspruch der ICC vom 05.09.2005, der in Genf/Schweiz als Ort des Schiedsgerichts ergangen war. Die Schuldnerin erstrebte die Berichtigung des Schiedsspruches mit der Begründung, das Schiedsgericht habe im Tenor die Zug-um-Zug zu erfüllende Gegenleistung der Gläubigerin vergessen. Mit Beschluss vom 24.12.2005 wies das Schiedsgericht den Berichtigungsantrag zurück.

Die Gläubigerin trägt u.a. vor, die Schuldnerin sei mit ihren Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung präkludiert, weil sie in der Schweiz als dem Schiedsort ein Anfechtungs- bzw. Aufhebungsverfahren fristgemäß nicht betrieben habe. Soweit sie mit u.U. nach Erlass des Schiedsspruches entstandenen

Ersatzansprüchen aus Verletzung von Geheimhaltungspflichten aufrechnen wolle, sei dies unzulässig, weil die Schiedsklausel auch solche Ansprüche decke, die zudem sachlicher Grundlage entbehrten. Im Übrigen seien Anerkennungsverweigerungsgründe nicht gegeben; denn weder habe das Schiedsgericht ohne bestimmten Antrag über Zug-um-Zug zu erfüllende Gegenansprüche entscheiden müssen, noch sei das Gehör der Schuldnerin durch Präklusion erheblichen schuldnerischen Vortrags oder schuldnerischer Beweisantritte verletzt worden.

Die Gläubigerin beantragt,
den Schiedsspruch der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) vom 5. September 2005, erlassen in Genf, Schweiz, durch Schiedsrichter K, P und R, welche die Schuldnerin verurteilt haben, an die Gläubigerin 2.614.860,- EUR zzgl. Zinsen seit dem 01.05.2004 bis zum Tag der Zahlung in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen, für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik für vollstreckbar zu erklären, mit der Maßgabe, dass nunmehr aus dem Schiedsspruch ... berechtigt ist, und der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Schuldnerin beantragt,
den Antrag der Gläubigerin kostenpflichtig zurückzuweisen,
hilfsweise, den Tenor des Schiedsspruchs dahin zu berichtigen, dass die Zahlung geschuldet sei Zug um Zug gegen Rückgewähr all dessen, was die Gläubigerin von der Schuldnerin im Rahmen der Entwicklungsarbeiten an den Motoren erhalten hat,
höchst hilfsweise, Berichtigung des Tenors auf Zug um Zug-Leistung von listenmäßig zusammengestellten Gegenständen.

Die Schuldnerin trägt u.a. vor,
Präklusion komme für ihre Aufhebungsgründe, die auf einem Verstoß gegen den deutschen ordre public gründeten, nicht in Frage. Sie könne mit Ansprüchen aus vertragsverletzender Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen an Dritte aufrechnen. Das Gericht des Vollstreckbarerklärungsverfahrens könne und müsse offensichtliche Lücken des Tenors von Schiedssprüchen durch Berichtigung oder Ergänzung schließen. Das Schiedsgericht habe das Gehör der Schuldnerin verletzt, weil es relevanten Vortrag der Schuldnerin versiegelt und nicht zur Kenntnis genommen und angebotene Zeugen nicht gehört habe.
Wegen des ausführlichen Vortrags der Parteien wird auf ihre Schriftsätze verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag der Gläubigerin ist begründet (§ 1061 Abs. 1 ZPO iVm Art. III und IV UNÜ). Denn die Schuldnerin kann sich weder auf Anerkennungsverweigerungsgründe (Art. V Abs. 1b, Abs. 2a UNÜ), noch auf anstehende Ergänzung oder Berichtigung, noch auf Aufrechnung berufen.

1. Nach der Rechtsprechung des Senats (zuletzt Beschluss vom 27.03.2006 - 9 Sch 2/05) ist die Schuldnerin mit ihrer Berufung auf Anerkennungsverweigerungsgründe präkludiert, weil sie ihre fristgemäße Geltendmachung im schweizerischen Aufhebungsverfahren versäumt hat. Nach überkommener Rechtsprechung können Anerkennungsverweigerungsgründe im Vollstreckbarerklärungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn eine zulässige und inhaltlich

einschlägige Aufhebungsklage im Herkunftsstaat des Schiedsspruches nicht verfristet ist (wohl zuletzt BGH NJW-RR 2001, 1059 f.). Zwar ist unter Geltung des neuen § 1061 ZPO die Fortgeltung dieser Rechtsprechung bestritten (Zöller/Geimer, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 1061 Rn. 29; BayObLG NJW-RR 2001, 431; Schleswig RIW 2000, 706), weil Art. V UNÜ keine Regelung eines Rügeverlustes enthalte. Eine restriktive Handhabung von Anerkennungsversagungsgründen verwehrt den deutschen Gerichten aber weder die völkervertragliche Geltung des UNÜ noch seine Geltung als einfaches Recht aufgrund des Verweises in § 1061 ZPO. Das UNÜ verhindert keine anerkennungsfreundlichere Praxis nationalen Rechts (dazu Art. VII Abs. 1 UNÜ). Die teleologische Reduktion nationalen Rechts steht den Gerichten aber nach wie vor frei, sodass alle Gründe auch unter der neuen Regelung fortbestehen, die eine Präklusion unter altem Recht gerechtfertigt haben (so insbesondere MünchKomm/Münch, ZPO, 2. Aufl. 2001, § 1061 Rn. 7; Thomas/Putzo/Reichold, 27. Aufl. 2005, § 1061 Rn. 6; Musielak/Voit, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 1061 Rn. 20; OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.10.2003 - 1 Sch 16/02 und 6/03; OLG Hamm SchiedsVZ 2006, 107, 108). Bei deutschen Schiedssprüchen geht die Neuregelung eindeutig von einer Präklusion bei versäumtem Aufhebungsverfahren aus (§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO), ausländischen Präklusionsregelungen sollte deshalb in gleicher Weise Geltung verschafft werden, um dem Gedanken der Rechtssicherheit durch Schiedssprüche möglichst Rechnung zu tragen.

Im Streitfalle war entsprechend Art. 12 ICC-Schiedsgerichtsordnung Genf als Ort des Schiedsverfahrens bestimmt worden, sodass nach Art. 176 Abs. 1 Schweizer IPRG der Schiedsspruch beim schweizerischen Bundesgericht binnen 30 Tagen nach Eröffnung (Art. 89 OG - Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege) angefochten werden konnte (Art. 191 Abs. 1 Schweizer IPRG). Die Anfechtungsgründe umfassen u.a. den Fall, dass ein Rechtsbegehren vom Schiedsgericht nicht entschieden ist (Art. 190 Abs. 1c IPRG), und Gehörsverletzungen (Art. 190 Abs. 1d IPRG). Die Schuldnerin hätte damit im Anfechtungsverfahren fristgemäß vortragen können, dass über ihren - stillschweigenden - Zug-um-Zug-Antrag nicht entschieden sei und dass ihr Gehör durch Versiegelung von Schriftsätzen und Ablehnung von Beweisangeboten verletzt sei. Wenn sie dies - was unstrittig ist - versäumt hat, ist sie nunmehr präkludiert. Im Übrigen ist es auch sehr zweifelhaft, ob Anfechtungsgründe tatsächlich gegeben wären, mag der Schiedsspruch auch von einer schiedsrichterlichen Zurückhaltung beim Hinweis auf sachgerechte Antragstellung und einer strengen Präklusion geprägt sein. Im Zweifel müssen dies die Parteien in Kauf nehmen, wenn sie die Schiedsgerichtsbarkeit eigens wählen.

2. Eine Anerkennung unter Berichtigung oder Ergänzung kommt nicht in Betracht. Einmal muss insoweit dieselbe Präklusionsregel gelten, wie sie für die Nichtanerkennungsgründe bereits geschildert ist. Zum anderen mag staatlichen Gerichten im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens zwar u.U. eine Implementierung unbestimmter Titel oder die Richtigstellung offenkundiger formaler Irrtümer erlaubt sein (dazu Zöller/Geimer, aaO, § 722 Rn. 58 ff. und § 1060 Rn. 12). Diese Befugnis kann aber keinesfalls so weit gehen, dass - wie hier - entgegen dem ausdrücklichen Beschluss des Schiedsgerichts selbst Ergänzungen vorgenommen werden könnten (dazu Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 28 Rn. 7).

3. Die Aufrechnung mit Schadensersatzforderungen aus vertragsverletzender Weitergabe von Geheimnissen ist ebenfalls ausgeschlossen. Solche Ansprüche fallen unter die Schiedsklausel nach Art. 26(1) des Agreements der Parteien vom 08.01.2001 (Anlage TW3), die alle "disputes arising ... in connection with this Agreement" umfasst. Sie können staatlichen Gerichten nicht zur Entscheidung unterbreitet werden (BGHZ 38, 254, 257 ff.; Schwab/Walter, aaO, Kap. 3 Rn. 13 mNw), was auch im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens gilt (zutreffend Musielak/Voit, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 1060 Rn. 12.).

4. Nachdem die Schuldnerin mit ihren Aufhebungsgründen präkludiert und die Aufrechnung im Verfahren vor staatlichen Gerichten unzulässig war, war eine mündliche Verhandlung nicht unabdingbar (dazu BGHZ 142, 204, 207).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 1064 Abs. 2 und 3 ZPO.